

Rechtspflege

Familiengerichte



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24.05.2019

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de / Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 - 75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Richterliche Dezernate (Richtergeschäftsaufgaben) an Amtsgerichten und Senate der Oberlandesgerichte zu Familiensachen; Verfahren in Familiensachen.
 - Rechtsgrundlage: Verwaltungsanordnungen der Länder, BStatG.
 - Statistische Einheiten: Richterliche Dezernate (Richtergeschäftsaufgaben) an Amtsgerichten und Senate der Oberlandesgerichte zu Familiensachen; Verfahren in Familiensachen.
 - Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Geschäftsanfall in Familiensachen, Strukturmerkmale der Familienprozesse (u.a. Sachgebiet, Erledigungsart, Verfahrensdauer), Sorgerechtsentscheidungen.
 - Zweck der Statistik: Kapazitätsplanung, Bewertung und Weiterentwicklung des Familienprozessrechts.
 - Hauptnutzer/ -innen der Statistik: Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten in den Gerichten.
 - Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten ausgesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse über Familienprozesse als sehr gut eingeschätzt.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Landesämtern minimiert.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse stehen in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
 - Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Verfahren in Familiensachen war seit 1978 (nach der Einrichtung separater Familiengerichte) in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich bis 2005 gegeben. Zwei Erweiterungen des Erhebungsumfangs auf zusätzliche Verfahrensarten, zunächst zum 1.1.2006, anschließend zum 1.9.2009, schränken die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ein.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Während die F-Statistik u.a. die Arbeitsbelastung der Gerichte mit Scheidungsverfahren beschreibt, berichtet die Ehelösungsstatistik über das Ergebnis der Scheidungen, die Dauer der Ehe und die Zahl der von Scheidungen betroffenen minderjährigen Kinder.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Publikationswege, Bezugsadresse: www.destatis.de
 - Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, H 205 - Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/ 75-2405, www.destatis.de / [Kontakt](#)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Amtsgerichte und Oberlandesgerichte in Familiensachen (institutionelle Ebene); Verfahren in Familiensachen (Merkmalsträger).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Amtsgerichte und Oberlandesgerichte in Familiensachen (institutionelle Ebene); Verfahren in Familiensachen (Merkmalsträger).

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Amtsgerichtsbezirken.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die F-Statistik wurde Mitte 1977 im früheren Bundesgebiet eingeführt. Seit 1992 wurde die Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor. Zwei Erweiterungen des Erhebungsumfangs auf zusätzliche Verfahrensarten, zunächst zum 1.1.2006, anschließend zum 1.9.2009, schränken die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren allerdings ein. Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Ergebnisse seit 1978, seit 1982 in vergleichbarer Form.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Für die F-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU- und Bundesebene. Die Ein- und Durchführung der F-Statistik basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der F-Statistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse werden in der Regel von den Ländern auf Ebene einzelner Landgerichtsbezirke, vom Statistischen Bundesamt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Die für diese Statistik gewonnenen Daten werden für die Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben und werden daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Daten dieser Statistik in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu den erledigten Verfahren zu Familiensachen werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeit der internen Plausibilisierung ist für die Angaben zum Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren zu Familiensachen stärker eingeschränkt. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Bei der F-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung, in der die vollständige Datenerhebung der Berichtsstellen erfolgt. Es müssen daher keine Schätzungen von fehlenden Daten – bzw. Berichtsstellen - vorgenommen werden. Durch die ständige Nutzung der Daten für Controllingzwecke durch die zuständigen Stellen der Justiz unterliegen die Statistikergebnisse der permanenten Kontrolle der Datenproduzenten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Art der Einleitung, Art des Verfahrens/ Sachgebiet, Art der Erledigung, Gebührenstreitwert, Termine, Verfahrensdauer, Prozesskostenhilfe, anwaltliche Vertretung/ Verfahrenspfleger, Betreiber und Ergebnis des Eheverfahrens, Sorgerechtsentscheidung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die statistische Erhebung wird von den Justizverwaltungen der Länder für die Berichtsstellen angeordnet. Die Erhebungsgrundlage der Statistik bilden sog. Verfahrenserhebungen bzw. Monatserhebungen, welche die Erhebungsmerkmale beinhalten. Gegenstand der Erhebungsgrundlage ist auch die Sachgebietsgliederung der F-Statistik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die in der Verfahrenserhebung und Monatserhebung durchgeführten Statistik der Statistischen Ämter der Länder enthält u.a. Merkmale zu Verfahrensdauern, Verfahrensgegenständen, Erledigungsarten, Einleitungsarten, Entscheidungen, und Sachgebiete der gerichtlich erledigten Verfahren.

2.2 Nutzerbedarf

Mit den Ergebnissen der F-Statistik sollen Geschäftsanfall und -erledigung bei den Familiengerichten abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des familienrechtlichen Instrumentariums sowie für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Familien- und Familienprozessrechts. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – die Informationsdienstleister und Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die F-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur F-Statistik erfolgt für administrative Zwecke, und zwar i.d.R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Familiengerichte, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden. Die F-Statistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis dieser Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen. Bei der F-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Geschäftsanfall an Verfahren vor den Familiengerichten insgesamt wird bei den Geschäftsstellen der Gerichte über sogenannte Monatserhebungen summarisch erfasst. Er ergibt sich im Wesentlichen als Differenz aus Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Berichtszeitraums für die einzelne Geschäftsart. Nach Eingang einer Familiensache gemäß § 111 FamFG beim Familiengericht wird darüber hinaus eine verfahrensbezogene Papierbelege (sog. Zählkarten) bzw. ein entsprechender Datensatz angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen. Nach Ende des Berichtszeitraums werden einerseits die summarischen Monatserhebungen zum gesamten Geschäftsanfall bei den Familiengerichten sowie die verfahrensbezogenen Angaben zu den erledigten Verfahren in Familiensachen gemäß § 111 FamFG in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten der Gerichte, welche mit IT-Werkzeugen und -Programmen einheitlich aufbereitet werden. Nach Vorgaben der Justizministerien der Länder werden für die Statistikergebnisse Tabellen konzipiert, die mit denen im statistischen Verbund standardisierten IT-Werkzeugen von den Statistischen Ämtern der Länder erstellt werden. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden als Text-Tabellen oder auswertbare Excel-Daten ausgegeben und den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt. Zusätzlich werden plausibilisierte Einzeldaten dem Statistischen Bundesamt übermittelt, welche als Grundlage für Sonder - Auswertungszwecke dienen. Da die Statistik eine Vollerhebung ist, erfolgen keine Hochrechnungen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Familiengerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die F-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der F-Statistik über den Geschäftsanfall bei den Familiengerichten von guter, die zu den erledigten Verfahren in Familiensachen von sehr guter Qualität. Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden und daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft werden. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu Familiensachen werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeiten der internen Plausibilisierung sind für die Angaben zum sonstigen Geschäftsanfall bei den Familiengerichten stärker eingeschränkt. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der F-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei Änderungen im Erhebungskatalog kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung des Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der F-Statistik gibt es keine laufenden Revisionen, weil in der Statistik die Verfahrenserledigung eines abgeschlossenen Berichtszeitraums dargestellt wird. Sollte sich nachträglich der Verfahrensbestand einer Erhebungseinheit als nicht ganz zutreffend herausstellen, wird die Bestandskorrektur im laufenden Berichtszeitraum durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Punkt 4.4.1.

4.4.3 Revisionsanalysen

Siehe Punkt 4.4.1.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Zur F-Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht. Nach Abschluss des Berichtsjahres in den Geschäftsstellen der Gerichte werden bis Mitte Januar des folgenden Kalenderjahres die Statistikdaten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt, wo sie sorgfältig auf Plausibilität überprüft, aufbereitet und tabelliert werden. Die aufbereiteten Länderergebnisse werden dem Statistischem Bundesamt übersandt. Sobald sie vollständig vorliegen, wird das Bundesergebnis zusammengestellt. Die Ergebnisse der Länder zur F-Statistik stehen – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden – ab dem 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses zu den erledigten Familienprozessen erfolgt in der Regel bis 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 2.2 des Statistischen Bundesamts.

5.2 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan. In der Vergangenheit wurde die F-Statistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Daten aus der F-Statistik sowie bei einem Vergleich mit anderen Datenquellen ist immer zu bedenken, dass die der Statistik zugrunde liegenden Daten vorwiegend für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Die Daten werden in erster Linie gesammelt, um den Geschäftsanfall bzw. den Kapazitätsbedarf des einzelnen Gerichts instanzbezogen messen und bewerten zu können. Das bedingt etwa, dass Rechtsmittelverfahren gegen ein erstinstanzliches Verfahren beim dann zuständigen Oberlandesgericht separat gezählt werden. Gegenüber der Sicht der Beteiligten, für die derselbe Rechtsstreit fortgesetzt wird, ergibt die instanzbezogene Zählung der F-Statistik in der Summe höhere Verfahrenszahlen. Dies gilt bereits für die Verfahrenszählung in einer Instanz, weil in der F-Statistik neben den gerichtlichen Entscheidungen auch eher verfahrenstechnische Erledigungen wie die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abgabe an ein anderes Gericht gezählt werden. Ein durch Abgabe an ein anderes Gericht erledigtes Verfahren wird dort nach Verfahrenseingang ebenfalls zum Geschäftsanfall gezählt; es taucht in der Gesamtstatistik doppelt auf, sofern das für zuständig erklärte Gericht das Verfahren noch im selben Berichtszeitraum abschließt wie das abgebende Gericht. Der Umfang dieser „Mehrfachzählungen“ lässt sich aber exakt bestimmen, weil in der F-Statistik alle Erledigungsarten differenziert ausgewiesen werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Verfahren in Familiensachen war seit 1978 (nach der Einrichtung separater Familiengerichte) in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich bis 2005 gegeben. Lediglich auf unterer regionaler Ebene war die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands bzw. der Gerichtsbezirke leicht beeinträchtigt. Seit dem Berichtsjahr 2006 hat es zwei Änderungen im Erhebungsumfang der F-Statistik gegeben, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einschränken. Zunächst wurde 2006 Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, nach dem Gewaltschutzgesetz sowie auf Genehmigung der Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB in die Verfahrenserhebung einbezogen. Die Gesamtzahl der statistisch abgebildeten F-Sachen war damit ab 2006 nur noch eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar. Gleiches galt auch hinsichtlich der Angaben zur Prozesskostenhilfe. Selbständige Prozesskostenhilfverfahren sind seit 2006 in der F-Statistik dem Sachgebiet des Hauptanspruchs zugeordnet. Mit dem zum 1. September 2009 in Kraft getretenen FGG-Reformgesetz wurde der Katalog der in der Statistik nachzuweisenden Verfahrensgegenstände der F-Statistik nochmals erweitert und zudem weiter differenziert. Dadurch sind einerseits die Gesamtzahlen der Verfahrensübersicht erledigten Verfahren und andererseits die Ergebnisse auf Ebene der Sachgebiete/ Verfahrensgegenstände vor und seit dem 1. September 2009 nur sehr bedingt miteinander vergleichbar. Ein Gesamtergebnis für das Berichtsjahr 2009 konnte daher nicht gebildet werden. Weil zudem die infolge der FGG-Reform neu in die F-Statistik eingeführten Merkmale in den ersten Monaten von den Berichtsstellen noch nicht zuverlässig erfasst wurden, haben die Statistischen Ämter auf die Aufbereitung von Ergebnissen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Während die F-Statistik u.a. über den Geschäftsanfall der Familiengerichte an Familiensachen bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte u.a. mit den Eheverfahren bzw. Scheidungen berichtet, zeigt die Ehelösungsstatistik u.a. das Ergebnis der Scheidungen, die Dauer der Ehe und die Zahl der von Scheidungen betroffenen minderjährigen Kinder.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Bisher keine Angabe.

Veröffentlichungen

Regionale Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht; Eckzahlen finden sich in der Regel in deren Internetangebot. In einigen Ländern erscheinen die Ergebnisse in Form von regelmäßigen Berichten unter der Kennziffer B VI 2. Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 2.2 "Familiengerichte". Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter

www.destatis.de heruntergeladen werden.

Online-Datenbank

Genesis.

Zugang zu Mikrodaten

Bisher keine Angabe.

Sonstige Verbreitungswege

- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes
- Statistische Berichte der Statistischen Ämter der Länder, Kennziffer: B VI 2

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)".
- „Justizstatistik“, 10. Auflage, Autoren: Manfred Stamm / Yvonne Stadelmann, Juristischer Verlag Pegnit GmbH, Pegnitz.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung kann nach Erscheinen durch einen Internetzugang permanent online abgerufen werden. Der Nutzerkreis erstreckt sich auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ministerien des Bundes und der Länder, Justizverwaltungen, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit und ausgewählte Nutzerinnen und Nutzer. Letztere können auf Wunsch registriert und über das Erscheinen per Email informiert werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.